Bernard Krampe Temming 55 48727 Billerbeck Billerbeck, den 09.05.2012



An die Bürgermeisterin und den Rat der Stadt Billerbeck Markt 1

48727 Billerbeck

Betr. Bürgerwindpark Steinfurter Aa; Befragung der betroffenen Bürger

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank nochmals für die Gelegenheit, mit Ihnen, Frau Besecke sowie Herrn Mollenhauer offen und konstruktiv das Thema besprechen zu können. Ihren Aussagen haben wir entnommen, dass Ihnen das Thema als solches sehr wichtig ist und Sie versuchen, die Interessen der Mitbürger angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Da Sie nun im Rahmen des weiteren Vorgehens eine direkte Befragung der betroffenen Bürger planen, erlauben wir uns an dieser Stelle, Ihnen einen Vorschlag dazu zu unterbreiten.

- 1. Es sollten nur die Bürger befragt werden, die in einem Radius von **1000 Metern** um die geplante Windkraftanlage ihre Liegenschaft haben. Dies ist analog zur Vorgehensweise der Betreibergesellschaft, denn seitens der Betreibergesellschaft erfolgen Entschädigungszahlungen nur an die Anlieger, die innerhalb dieses Radius liegen.
- 2. Ein Votum von mindestens 75% ist erforderlich, um die Windkraftanlage bauen zu können. Hier muss aus unserer Sicht eine sehr deutliche und sehr anspruchsvolle Grenze gezogen werden, da eine einmal getroffene Entscheidung nicht wieder rückgängig gemacht werden kann. D.h., der Zustand ist irreversibel. Damit erübrigt sich mit einem solchen Grenzwert auch die Umsetzung von unterschiedlichen Gewichtungen in Abhängigkeit von der Entfernung zur Windkraftanlage und macht das Prozedere einfacher und transparenter. Auch eine Orientierung an der politisch gängigen "zweidrittel Mehrheit" kann keine Anwendung finden, da die Tragweite der hier zu treffenden Entscheidung deutlich über die in diesem Zuge getroffenen politischen Entscheidungen hinausgeht. Ändern sich in der Politik die Mehrheiten, lassen sich getroffene Entscheidungen ändern. Dies geht hier nicht.
- 3. Die Befragung darf sich nur an **Eigentümer** wenden, deren Eigentum im Einzugsbereich liegt. Eigentum in diesem Sinne kann nur die Liegenschaft gemäß Grundbuch sein. Dies ist der Adressat der Befragung.

4. Eigentümer ist unseres Erachtens nur eine **natürliche Person** gemäß BGB. Juristische Personen, die Eigentümer einer Liegenschaft im Einzugsbereich sind, sind nicht stimmberechtigt. Ausschlaggebend für diese Differenzierung ist für uns, dass nur bei natürlichen Personen auch Kriterien wie Lebensqualität und der Erholungswert einer Landschaft im Meinungsbildungsprozess zum tragen kommen. Dagegen ist eine juristische Person einzig betriebswirtschaftlich orientiert. Die hier zu treffende Entscheidung kann somit vollumfänglich nur von einer natürlichen Person getroffen werden. Dieser Entscheidungsträger kann alle, sowohl die monetären als auch die nicht monetären Werte, gegeneinander abwägen und so eine ganzheitliche Entscheidung treffen.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, wie Sie erkennen können, ist das Thema für uns Anlieger sehr wichtig und bedeutet uns sehr viel. In diesem Sinne hoffen wir, dass Sie in den oben aufgeführten Kriterien wertvolle Unterstützung bei der Ausgestaltung des Befragungsprozesses finden. Insofern ist uns natürlich auch an einem Feedback Ihrerseits gelegen. Gerne bieten wir auch einen konstruktiven Dialog an, um ein möglichst valides Befragungskonzept realisieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen

für die Anlieger Bernard Krampe

P.S.:, es gilt die gleiche Unterschriftenliste gemäß unseres Schreibens vom 04.04.2012